

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer der Großen Kreisstadt Marienberg  
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg in seiner Sitzung am 17.03.2025 mit Beschluss Nr. SR-7/55/2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Die Große Kreisstadt Marienberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2  
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für die Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> )<br>auf der Steuermessbeträge | 310 v. H |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf<br>der Steuermessbeträge            | 420 v. H |
| 2. Für die <b>Gewerbesteuer</b> auf<br>der Steuermessbeträge  | 390 v. H |

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**§ 4  
Außerkräfttreten**

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Großen Kreisstadt Marienberg - Hebesatzsatzung – vom 08.11.2016 außer Kraft.

Marienberg, den 18.03.2025

( Siegel )

Heinrich  
Oberbürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.